

Berichterstattung:

...G.R. Hauptmann

## Antrag

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus  
vom 3. Dezember 2012

Gegenstand: Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe –  
Änderung und Wiederverlautbarung

## Beschluss

des Gemeinderates

vom 11. Dezember 2012

Laut Antrag.

Rechts

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gestützt auf § 15(3) Z.5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl.Nr. 1003/2007 und das NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl.Nr. 3706-7, erlässt der Gemeinderat der Stadt St. Pölten nachstehende

### Verordnung über die Erhebung der Kurzparkzonenabgabe in der Stadt St. Pölten

#### § 1 Abgabepflichtige Kurzparkzonen

In der Stadt St. Pölten ist (gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl.Nr. 50/2012) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehend angeführten Kurzparkzonen eine Kurzparkzonenabgabe zu entrichten:

1. In der von der Parkpromenade, der Dr. Karl Renner - Promenade, der Julius Raab - Promenade und dem südseitigen Bahnhofplatz umschlossenen Innenstadt
2. am südseitigen Bahnhofplatz (zwischen Julius Raab - Promenade und Parkpromenade)
3. in der Klostersgasse zwischen Bischofsteich und Eybnerstraße
4. in der Julius Raab - Promenade, in der Dr. Karl Renner - Promenade und in der Parkpromenade
5. in der Schulgasse und Johann Gasser - Straße, jeweils zwischen Schulring - B1 und Dr. Karl Renner - Promenade
6. auf dem Gewerkschaftsplatz
7. auf dem Parkplatz im Kreuzungsbereich Mühlweg/Propst Führer - Straße
8. in der Propst Führer - Straße zwischen Mühlweg und Kremser Landstraße
9. auf der Westseite der Kremser Landstraße zwischen Propst Führer - Straße und Maximilianstraße

10. auf den Schrägparkplätzen an der Nordseite der Wiener Straße östlich des Kreisverkehrs Neugebäudeplatz sowie an der Südseite der Wiener Straße jeweils zwischen Kardinal Franz König – Platz und Neugebäudeplatz
11. auf dem Völkiplatz
12. auf dem Parkplatz Karmeliterhof
13. auf dem Parkplatz „Wallner Areal“ (Grundstück Nr. 103/1, KG St.Pölten)
14. in der Khittelstraße
15. in der Wenzel Kaska - Straße
16. in der Brunngasse zwischen Khittelstraße und Julius Raab - Promenade
17. in der Radetzkystraße
18. in der Ludwig Stöhr - Straße
19. auf der Zufahrtsstraße südlich des Hauses Julius Raab - Promenade 20
20. in der Lederergasse zwischen Dr. Karl Renner - Promenade und Mühlbach
21. in der Gabelsbergerstraße
22. auf dem Hammerweg

## **§ 2 Höhe der Kurzparkzonenabgabe**

Die Kurzparkzonenabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 0,50.

## **§ 3 Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen**

- (1) Die Kurzparkzonenabgabe ist bei Beginn des Parkvorganges zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Abgabe kann erfolgen mittels
  1. Automatenparkschein, zu lösen bei einem der von der Stadt St. Pölten aufgestellten und betriebenen Parkscheinautomaten
  2. elektronischem Parkschein (Handyparken)
  3. Entwertung eines oder mehrerer der von der Stadt aufgelegten und vertriebenen Parkscheine in Papierform (im folgenden als Vorverkaufsparkschein bezeichnet).
- (3) Automatenparkscheine gemäß Abs.2, Z.1 haben das Jahr, den Monat, den Tag und die Endzeit des Parkens nach Stunde und Minute, sowie die Höhe der entrichteten Kurzparkzonenabgabe zu enthalten. Bei der Berechnung der Endzeit des Parkens hat die angefangene Viertelstunde unberücksichtigt zu bleiben. Der Parkschein ist gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen oder, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe, an sonstiger gut sichtbarer Stelle.
- (4) Voraussetzung für die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe mittels elektronischem Parkschein (Handyparken) gemäß Abs.2, Z.2 ist der vorangehende Abschluss einer Vereinbarung zwischen Benutzer und dem/den für den Betrieb des Systems zuständigen Vertragspartner(n) der Stadt St. Pölten. Die Stadt behält sich vor, dem Betreiber die zu Kontrollzwecken zu erfassenden Benutzerdaten vorzugeben. Der Benutzer hat durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Systembetreiber der Weitergabe bzw. elektronischen Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zuzustimmen.

Eine Verwendung von elektronischem Parkschein zusammen mit Parkscheinen gemäß Abs. 2, Z.1 und Z.3 ist unzulässig.

- (5) Parkscheine gemäß Abs. 2, Z.3 (Vorverkaufsparkscheine) können noch bis 30. Juni 2013 zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe verwendet werden. Die Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2001 betreffend Parkscheine gemäß Anlage A zu dieser Verordnung bleiben noch bis 30. Juni 2013 in Kraft.

Beginnend mit 1. Juli 2013 dürfen nur mehr Parkscheine gemäß Abs. 2, Z.1. und Z.2. zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe verwendet werden. Noch im Umlauf befindliche bzw. noch nicht entwertete Vorverkaufsparkscheine gemäß Abs. 2 Z. 3 sind vom Magistrat bis längstens 31.12.2015 gegen Rückerstattung des auf den Formularen aufgedruckten Geldbetrages einzulösen.

#### § 4 Ausnahmegewilligung

Für Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. wird eine pauschalierte Abgabe in Höhe von € 159,90 (für die Dauer von 12 Monaten ohne Verwaltungsabgabe) festgesetzt.

Als Hilfsmittel zur Kontrolle wird die Parkkarte nach dem Muster der Anlage B) festgelegt. Die Parkkarte ist anstelle des Parkscheines bzw. des bei den Automaten zur Ausgabe gelangenden Zahlungsbeleges bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe, hinter dieser und durch diese gut erkennbar, durch Aufkleben des der Parkkarte beiliegenden Etuis an der Windschutzscheibe und Einstecken der Parkkarte in das Etui, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen auf einer sonst geeigneten Stelle, gut wahrnehmbar anzubringen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 28.10.2002, 25.10.2004 und 11.7.2008 außer Kraft.

Die Verordnung vom 26.11.2001 tritt außer Kraft

- a) hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen für Parkscheine gemäß Beilage A zu dieser Verordnung mit Ablauf des 30.6.2013,
- b) hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen mit Ablauf des 31.12.2012.

Der/die Berichterstatter/in



Die Ausschussvorsitzende :

